Marion	Stein	und	Mi	chael	Baue

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Landgericht München I 80316 München

Aktenzeichen 14 T 11191/17 24.10.2018 421 C 31421/12 AG München

In Sachen S ./. Stein, M. und Bauer, M.

haben wir bereits am 22.10.2018 darauf hingewiesen, dass das vorliegende Verfahren im Speziellen auf die Rubrums-Wirrnisse der Beschlüsse der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I zurückzuführen ist sowie dass dies auch der Grund für das Ablehnungsgesuch vom 04.02.2018 gegen den RiLG Habereder ist.

Zu diesem Ablehnungsgesuch hat der RiLG Habereder – dankenswerterweise – bereits am 08.02.2018 eine dienstliche Stellungnahme abgegeben,* in der er sich (ohne auf die geltend gemachten Ablehnungsgründe einzugehen) wortreich geäußert hat. Es werfen sich daher folgende Fragen auf:

1.	Aus dem Schreiben des Herrn	vom 19.12.20	017 (Bl. 1371 d. A.)
	geht hervor, dass sich dieser aufgrund	eines Schreibens vom	13.12.2017 an das
	Landgericht München I gewandt hat.		

Wurde die Herausgabe des gerichtlichen Schreibens vom 13.12.2017 durch RiLG Habereder verfügt?

2.	Dem Schreiben vom 19.12.201	7 ist zu entnehmen, dass das Schreiben des Gerichts
	vom 13.12.2017 an den von	"gesetzlich Betreuten: Michael Bauer,
		" adressiert war und demzufolge dem Betreuer "via
	Postnachsendeauftrag zugestel	t" wurde.

^{*} Die – dankenswerterweise – schon am 08.02.2018 verfasste dienstliche Stellungnahme des RiLG Habereder wurde uns bedauerlicherweise, trotz der Nachfrage vom 09.03.2018 (Bl. 1402 d. A.), erst bekannt, nachdem das Landgericht München I die Akte am 28.03.2018 an das Amtsgericht München zurückgesandt hatte ... bedauerlicherweise wurde uns bisher auch im Nachgang, trotz der Bitten vom 29.07.2018, 13.08.2018 und 26.09.2018, keine Frist zur Stellungnahme gewährt ...

Warum wurde das Schreiben vom 13.12.2017 nicht an die laut dem Rubrum der Beschlüsse vom 31.07.2017 und 08.08.2017 (angeblich) prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte Grau & Eberl zugestellt?

3.	Im Schreiben vom 19.12.2017 teilte mit, dass ihm als Betreuer zu dem "angeblich" seinen Betreuten betreffenden Verfahren "überraschender Weise bisher" "nichts bekannt" geworden ist, auch der von ihm Betreute wisse von dem Verfahren nichts. fragte daher: "Wäre es möglich, dass es hier zu einer Verwechslung meines Betreuten gekommen ist?" Warum wurde dies von RiLG Habereder als Akteneinsichtsgesuch angesehen?
4.	In seiner dienstlichen Stellungnahme teilte RiLG Habereder mit, er habe aufgrund des Schreibens vom 19.12.2017 verfügt, dass ihm die gesamte Akte vorgelegt wird. Im Weiteren heißt es hierzu: "Nachdem mir die gesamte Akte vorgelegt worden war, kam ich im Rahmen einer Durchsicht der mehrbändigen Akte zu der vorläufigen Auffassung, dass es sich bei dem Beklagten zu 2) um den gesetzlich Betreuten Michael Bauer, geb. 02.05.1958 handeln dürfte, für den als Betreuer u. a. hinsichtlich der Vertretung gegenüber Behörden bestellt wurde." Aufgrund welchen Akteninhalts kam RiLG Habereder zu dieser Auffassung?
	The second secon
5.	In den Beschlüssen vom 31.07.2017 und 08.08.2017 wird der gesetzlich betreute "Bauer Michael, derzeit: Vockestraße 72, 85540 Haar" als Beklagter zu 1) sowie als Beklagter zu 3) der namensidentische "Bauer Michael, "aufgeführt.
	Wie gelangte RiLG Habereder zu der Meinung, dass der betreute Bauer Michael der Beklagte zu 2) sei und warum hat er sich offenkundig nicht gewundert, dass es in einem Verfahren zwei namensidentische Beklagte geben soll?
6.	Der mehrbändigen Akte ist – beginnend von der Klageschrift bis hin zum Rubrum des Nichtabhilfe-Beschlusses des Amtsgerichts vom 25.07.2017 (aufgrund dessen das Verfahren zum Landgericht gelangt ist) – durchwegs zu entnehmen, dass der "Bauer Michael, "der Beklagte zu 2) ist sowie dass es in diesem Verfahren keinen namensidentischen Bauer Michael gibt.
	Warum wurde dies von RiLG Habereder übersehen, obwohl er doch gemäß seiner
	dienstlichen Stellungnahme die Akte durchgesehen hat?
7.	RiLG Habereder teilte in seiner Stellungnahme auch mit, die Erkenntnis, dass der hiesige Beklagte zu 2) nicht der von Herrn Betreute ist, sei auf ein Telefongespräch mit zurückzuführen.

Wurde dieses Telefonat auf Initiative des RiLG Habereder geführt, oder rief Herr Edenhofer an?

 Des Weiteren schrieb RiLG Habereder, dass in Folge dieses Telefongesprächs nicht mehr über ein Akteneinsichtsgesuch des Herrn Thomas Edenhofer zu entscheiden war, da dieser klargestellt habe, "in keiner Weise an dem Verfahren beteiligt zu sein".

Warum wurde im Rubrum des Beschlusses vom 25.01.2018 (Bl. 1381/1383 d. A.) der von Herrn Edenhofer gesetzlich betreute "Bauer Michael, Ratoldstraße 26, 80995 München" dennoch aufgeführt? Und aus welchem Grund wurde der Zusatz "derzeit: Vockestraße 72, 85540 Haar" entfernt?

9. RiLG Habereder erwähnt in seiner dienstlichen Stellungnahme auch, dass er einen Anruf der Beklagten zu 1) erhalten hat. Bei diesem Telefonat, das am 17.01.2018 stattgefunden hatte, wurde RiLG Habereder darauf hingewiesen, dass uns zu den Befangenheitsanträgen gegen den VRiLG Fleindl, den RiLG Dr. Schindler und gegen den Richter auf Probe Hohenadl keine dienstlichen Stellungnahmen zugegangen sind.

Warum wurde in Folge dieses Hinweises von RiLG Habereder nicht verfügt, dass die dienstliche Stellungnahme des Richters auf Probe Hohenadl vom 12.12.2017 an uns zuzustellen ist?

Da das Ablehnungsgesuch vom 04.02.2018 (Bl. 1391/1393 d. A.) insbesondere den Vorwurf enthält, dass RiLG Habereder "das provokante Fehlverhalten (d.h. die Rubrums-Spielchen) des VRiLG Fleindl und des RiLG Dr. Schindler" zu kaschieren versucht, indem er den Fehler des Rubrums (etwas abgeändert) weitergeführt hat, <u>beantragen</u> wir, dass RiLG Habereder zur Abgabe einer ergänzenden dienstlichen Stellungnahme aufgefordert wird, damit sich der dubiose Sachverhalt durch das Beantworten der obigen Fragen aufklären lässt.

Michael Bauer

Marion Stein